Synopse zur Änderung der Hundesteuersatzung

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Hundesteuersatzung der Stadt Soltau	Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	Neue Bezeichnung
Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBI. S. 74), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBI. S. 374), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBI. S. 250), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung vom 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:	Einarbeitung neuer Fassungen
§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, daß der Hund älter als drei Monate ist.		Klarstellung; Juristische Personen können nicht Steuersubjekt sein; die Anmeldung eines Hundes soll für eine benannte natürliche Person vorgenommen werden (die den Hund verpflegt und betreut). Für die derzeit veranlagten juristischen Personen bleibt im Rahmen des Bestandschutzes die derzeitige Besteuerung bestehen (OVG Lüneburg, Urt. v. 20.02.2002 – 13 L 2306/99, NVwZ-RR 2002, 888).
§ 2 Steuerpflicht, Haftung	§ 2 Steuerpflicht, Haftung	Anpassung an die Mustersatzung, Klarstellungen
(1)Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, daß der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege,	 (1)Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat, b) im Interesse einer juristischen Person hält oder 	

Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.	c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von sechs Monaten überschreitet. Gewerblich gehaltene Hunde sind nur steuerpflichtig, wenn nicht bereits die gewerbliche Tätigkeit besteuert wird. (2)Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3)Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.	
§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze	§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze	Anpassung aufgrund Ratsbeschluss vom 23.11.2023 (Haushalt 2024)
(1)Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich: I a) für den ersten Hund 92,00 DM 48,00 Euro b) für den zweiten Hund 140,00 DM 72,00 Euro c) für den dritten und jeden weiteren Hund 184,00 DM 96,00 Euro. (2)Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.	(1)Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich: a) für den ersten Hund b) für den zweiten Hund c) für jeden weiteren Hund 108,00 Euro c) für jeden weiteren Hund 144,00 Euro (2)Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.	
§ 4 Steuerfreiheit Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die	§ 4 Steuerfreiheit Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie	§ 4 soll einer Doppelbesteuerung entgegenwirken. Die Steuerfreiheit besteht aufgrund der Satzung; es bedarf dazu weder eines Antrages des Hundehalters noch einer Genehmigung der Stadt.

bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Ge-	
meinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.	
§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung	In Hinblick auf Diensthunde ist entsprechend zu unterscheiden. Wird durch die Hundehaltung eine Dienstpflicht erfüllt, fehlt
	es an einem besteuerbaren Aufwand für die persönliche Lebensführung (BVerwG, Urt.
Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder	Diensthunde, die durch Krankheit oder Alter als "Gnadenbrot" nach Dienstende weiter- hin gehalten werden, sollen dagegen einer rein privatnützigen Haltung unterfallen
2.Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unter Würdigung der konkreten Umstände erforderlich sind (Blindenführhunde u.a.);	(VGH Mannheim, Urt. v. 06.09.2016 – 2 S 262/16, BeckRS 2016, 114808).
3.Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;	
oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung st durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.	
sen;	
5.Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.	
6.Hunde, die begleitend oder unterstützend bei therapeutischen Maßnahmen eingesetzt werden (Therapiebegleithunde)	
(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von	Dient ein Hund der Bewachung eines Wohngebäudes oder des Grundstücks, so gehört seine Unterhaltung - ebenso wie das
	Wohnen selbst - zu dem persönlichen Lebensbedarf. Eine Steuermäßigung bzw befreiung für Wachhunde im Außenbereich
st	teuern oder dort steuerfrei halten. 5 teuerbefreiung, Steuerermäßigung 1)Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und inrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder berwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie on Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten wer- en, Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser der hilfloser Personen unter Würdigung der konkreten Um- tände erforderlich sind (Blindenführhunde u.a.); Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- der Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür orgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuwei- en; Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Ver- inen vorübergehend untergebracht sind. Hunde, die begleitend oder unterstützend bei therapeutischen Maßnahmen eingesetzt werden (Therapiebegleithunde) 2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das lalten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden,

2.Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewa-	entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils ei-	liegt dagegen im Ermessen des Satzungs-
chungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei	nen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.	gebers (VG Schleswig, Urt. v. 05.12.2018 -
Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;		4 A 181/16). Eine Ermäßigung des Steuer-
	2.Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungs-/Brauchbar-	satzes (z.B. bis auf die Hälfte) für Hunde,
3.abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen	keitsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.	die zur Bewachung von Gebäuden erforder-
Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;		lich sind, welche von dem nächsten be-
		wohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder		liegen, verstößt nicht gegen den Gleich-
Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor		heitsgrundsatz (VG Trier, Urt. v. 21.10.2010
anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem		– 2 K 572/09).
Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei		
Jahre sein;		Eine Besteuerung der Hundehaltung stellt
		regelmäßig auch bei Sozialhilfeempfängern
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abge-		keine unverhältnismäßige Belastung dar.
legt haben und jagdlich verwendet werden.		(OVG Münster, Urt. v. 08.06.2010 – 14 A
		3020/08, DÖV 2011, 203). Ein Befreiungs-
(3) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde		oder Ermäßigungstatbestand wurde daher
der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken halten - darunter eine		nicht aufgenommen.
Hündin im zuchtfähigen Alter -, wird die Steuer auf Antrag in der		
Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die		Führt die Erhebung der Hundesteuer im
Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung		Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann
geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die		nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 b NKAG i.V.m. §
Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken		163 AO die Steuer abweichend festgesetzt
gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch		oder gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i.V.m.
nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstge-		§ 227 AO ganz oder teilweise erlassen wer-
zogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befin-		den.
den und nicht älter als sechs Monate sind.		
		Im Hinblick darauf, dass die Hundesteuer
(4)Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten		eine Aufwandsteuer ist und demzufolge die
Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der		gewerbliche Hundehaltung der Steuerpflicht
Antrag der Stadt zugegangen ist.		nicht unterliegt wurde der Absatz zur Zwin-
(5)5: 0: 1 (: : : : : : : : : : : : : : : : :		gersteuer gestrichen.
(5)Eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird aufgehoben,		
wenn die Halterin/der Halter wegen Tierquälerei bestraft wird		0.5.41 - 4 - 1.5 1.4 1.6 0.0
oder keine den Erfordernissen des Tierschutzes		§ 5 Abs. 4 und 5: verschoben in § 6
entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind.		
§ 6	§ 6	Klarstellungen
8 0 Beginn und Ende der Steuerpflicht	Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steu-	
Dogimi and Endo dor otodorphilotic	erermäßigung	
(1)Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die	Communication	
Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats,		
ramamino haon y 2 / bo. 1 loigonaon haionaonnonato,		

frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendarsstate Beginnt des Haltes eines Handenstellen	(1)Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.(2)Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten	
dermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.	Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.	
(2)Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.	(3)Die Steuerbefreiung sowie die Steuerermäßigung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises abhängig gemacht werden.	
	(4)Eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird aufgehoben, wenn die Halterin/der Halter wegen Tierquälerei bestraft wird oder keine den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind.	
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld	§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung und Ende der Steuer	Anpassungen an die Mustersatzung
(1)Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.	(1)Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht der Steueranspruch bei Hunden, deren Halten bereits in der Stadt oder einer anderen Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.	
(2)Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.	(2)Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.	
(3)Auf Antrag kann die Zahlung als Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.(4)Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann	(3)Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.	

die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.	 (4)Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (5)Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. 	
	§ 8 Fälligkeit der Steuerschuld (1)Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. (2)Auf Antrag kann die Zahlung als Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. (3)Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.	
§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten (1)Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Soltau schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. (2)Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Soltau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Im	unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als	Anpassung an die Mustersatzung; Herausgabe von Hundesteuermarken: Die Anzeigepflichten und die Ausgabe von Hundesteuermarken dienen der Überwa- chung einer ordnungsgemäßen Steuerzah- lung. Eine Hundesteuermarke hat keine Verwaltungsaktqualität. Sie dokumentiert als Steuerzeichen lediglich, dass der Hun- dehalter seiner Anmeldepflicht nachgekom- men und das Steuerpflichtverhältnis der zu- ständigen Steuerbehörde bekannt ist (FG Hamburg, Urt. v. 20.09.1984,).

Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalte-Seit einigen Jahren sind alle in Niedersachder Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person rin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. sen gehaltenen Hunde im zentralen Hunde-Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei register anzumelden und die Hunde müsanzugeben. der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzusen einen Chip tragen. Ein Grund für die Einführung dieses Hunderegisters war die (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder geben. Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich zügige Ermittlung des Hundehalters. bei der Stadt Soltau anzuzeigen. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei Nach den derzeitigen Bestimmungen in der (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgege-Hundesteuersatzung werden Hundesteuerder Stadt Soltau anzuzeigen. ben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben marken ausgegeben. werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung (4)Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht Angepasst an die Einführung des Zentralen sichtbare Hundesteuermarke tragen. nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet wer-Hunderegisters kann auf die Ausgabe von Hundesteuermarken künftig verzichtet werden. den, da eine evtl. notwendige Ermittlung (5)Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt Soltau die zur des Hundehalters über den vorgeschriebe-(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufge-Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung ernommen hat, ist verpflichtet der Stadt Soltau die zur Feststellung nen Chip erfolgen kann. Ein entsprechenheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgeeines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen des Lesegerät ist vorhanden. mäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu er-Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, teilen. sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Peroder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft sonen, insbesondere Grundstückseigentümer. Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen, Mieter oder Pächter verzu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO). pflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO). § 9 § 10 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrigkeiten (1)Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG han-(1)Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig delt, wer vorsätzlich oder leichtfertig -entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht -entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt, 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt,

Rasse des Hundes nicht angibt,

-entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, Alter, Geschlecht und die

-entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

-entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt,	-entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt,	
-entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt,	-entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Soltau anzeigt,	
-entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,	-entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.	
-entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesit- zes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,	(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.	
-entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.		
(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000; vom 1. Januar 2002 an bis zu Euro 10.000 geahndet werden.		
	§11 Datenverarbeitung	Um die Anforderungen an die datenschutz- rechtlichen Bestimmungen zu erfüllen, wurde eine entsprechende Regelung aufge-
	(1)Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt,	wurde eine entsprechende Regelung aufgenommen.
	soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).	

	(2)Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.	
§ 10 Inkrafttreten	§ 12 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Die in Euro ausgewiesenen Steuersätze gem. § 3 Abs. 1 II treten am 1. Januar 2002 in Kraft.	Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14. Dezember 2000 der Stadt Soltau außer Kraft.	
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12. Dezember 1974 der Stadt Soltau außer Kraft.	Soltau, den 21.12.2023	
Soltau, den 14. Dezember 2000		